



# HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2016

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Lotz und Quanz (SPD) vom 19.02.2016**

**betreffend Entwicklung der Waschbär-Populationen in Hessen**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Seit wann sind Waschbären in Hessen ansässig?

Der Waschbär gelangte in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch Ausbrüche aus Pelzfarmen und gezielte Auswilderungen in der Nähe des Edersees nach Hessen.

Frage 2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Waschbären in bestimmten Gebieten unseres Landes als "Plage" zu bezeichnen sind?

Waschbären sind Allesfresser und aufgrund ihres breiten Nahrungsspektrums und des hohen Anpassungsvermögens ist es ihnen gelungen, innerhalb weniger Jahrzehnte weite Teile von Deutschland zu besiedeln.

Waschbären sind Wildtiere, deren Lebensäußerungen unterschiedlich bewertet werden können.

Frage 3. Welche Gebiete in Hessen sind davon besonders betroffen?

Es existiert in Hessen keine Erfassung der Populationsgröße von Waschbären.

Die jährlichen Jagdstrecken können als Anhaltspunkt herangezogen werden. Hier weisen die Landkreise Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder und Vogelsberg seit Jahren die höchsten Jagdstrecken in Hessen auf.

Frage 4. Welche Prognosen kann die Landesregierung für die Entwicklung der Waschbärenpopulation in Hessen stellen?

Aufgrund der sehr guten Anpassungsweise des Waschbären an viele verschiedene Situationen und seiner Eigenschaft als Kulturfolger kann von einer weiteren Populationszunahme ausgegangen werden.

Frage 5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Schäden vor, die jährlich durch Waschbären angerichtet werden? (Aufgeschlüsselt nach Gebieten)

Es besteht keine Meldepflicht bezüglich Schäden, die durch Waschbären verursacht wurden. Der Landesregierung liegen exemplarische Erkenntnisse von Einzelfällen vor.

Frage 6. Was unternimmt bisher die Landesregierung  
a) um die Populationen der Waschbären zu reduzieren,  
b) um die Schäden zu begrenzen und zu minimieren?

**Zu Frage 6 a:** Der Waschbär unterliegt nach § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetz nicht dem Jagdrecht. Die Landesregierung hat den Waschbären zu jagdbarem Wild erklärt und damit eine Bejagung ermöglicht.

**Zu Frage 6 b:** Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 6 a verwiesen.

Frage 7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie über eine besondere Bejagung der Waschbären die in Frage 6 angesprochenen Erwartungen realisiert werden können?

Es ist unklar, was die Fragesteller unter "besondere Bejagung" verstehen.

Waschbären lassen sich anlässlich der gängigen Jagdausübungsverfahren wie Ansitz, Bewegungs- und Fallenjagd erlegen.

Frage 8. Warum sieht die neue Jagdverordnung eine Schonzeit in der Bejagung der Waschbären vor?

Die neue Hessische Jagdverordnung schränkt die Bejagung adulter Waschbären nicht ein. Sie setzt lediglich die nach § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz schon immer bestehende Schonzeit für zur Aufzucht notwendige Elterntiere zum Schutz von Jungwild in einem konkreten Zeitraum fest.

Frage 9. a) Welche rechtlichen Grundlagen gibt das Bundesjagdgesetz vor?  
b) Welche Ausnahmen sind dabei möglich?

**Zu Frage 9 a:** Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 a und Frage 8 verwiesen.

**Zu Frage 9 b:** Das Bundesjagdgesetz gestattet den Ländern, weitere Tierarten zu jagdbarem Wild zu erklären und für diese eine Jagdzeit festzusetzen. Die Landesregierung hat davon Gebrauch gemacht. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann die Oberste Jagdbehörde gemäß § 26b Abs. 8 Hessisches Jagdgesetz Schonzeiten für bestimmte Gebiete aufheben.

Wiesbaden, 23. März 2016

**Priska Hinz**